

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 15. April 1987

55. Stück

- 141.** Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1987
142. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Kapellen
143. Verordnung: Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
144. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
145. Verordnung: Ein- und Durchfuhr von Nelkenschneitblumen

141. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. März 1987 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungs-gesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1987)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungs-gesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1987 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland:

Burgenland	10 vH
Kärnten	25 vH
Niederösterreich	23 vH
Oberösterreich	25 vH
Salzburg	25 vH
Steiermark	25 vH
Tirol	25 vH
Vorarlberg	25 vH
Wien	20 vH

Lacina

142. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 3. April 1987 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Kapellen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 23 Lahnsattel Straße von km 6,026 bis km 7,138 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 11. Jänner 1977, BGBl. Nr. 45, bestimmten — Abschnitt „Umfahrung Kapellen“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

143. Verordnung des Bundeskanzlers vom 6. April 1987 betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundeskanzler werden die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes genannten Aufgaben dem Amt der Österreichischen Staatsdruckerei übertragen und es wird somit dieses Amt zum anweisenden Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes.

Vranitzky

144. Verordnung des Bundeskanzlers vom 6. April 1987 betreffend die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

Im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundeskanzler werden die im § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben des anweisenden Organs Amt der Österreichischen Staatsdruckerei der Buchhaltung des Bundeskanzleramtes übertragen.

Vranitzky

145. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 7. April 1987 über die Ein- und Durchfuhr von Nelkenschnittblumen

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 230/1982 wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. In der Zeit vom 16. April 1987 bis 4. Mai 1987 ist die Ein- und Durchfuhr von Nelkenschnittblumen aus allen Ländern zulässig, wenn die Sendung von einem phytosanitären Ursprungs- und Gesundheitszeugnis gemäß der Anlage zur Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 40/1977 und 26/1982 begleitet wird, das

1. die zusätzliche Erklärung aufweist, daß die Sendung frei von den gefährlichen Pflanzenschädlingen „*Tortrix pronubana* Hb.“ und „*Epichoristodes acerbella* (Walk.) Diak.“ ist — die beiden genannten Pflanzenschädlinge sind mit diesen wissenschaftlichen Bezeichnungen anzuführen — und
2. das Ursprungsland der Nelkenschnittblumen ausweist.

§ 2. Jede Sendung ist vor der zollamtlichen Abfertigung vom amtlichen Pflanzenschutzdienst, oder, sofern dem Zollamt auf Grund des § 22 a des Zollgesetzes 1955 die phytosanitäre Kontrolle übertragen wurde, von diesem, auf Befall mit gefährlichen Pflanzenschädlingen und gefährlichen Pflanzenkrankheiten, insbesondere auf die im § 1 genannten Nelkenwicklerarten zu untersuchen. Zu diesem Zweck hat der über die Sendung nach dem Zollgesetz 1955 Verfügungsberechtigte ihr Einlangen am Ort der Zollabfertigung noch vor der zollamtlichen Behandlung der nächsten Pflanzenschutzdienststelle des amtlichen Pflanzenschutzdienstes zur phytosanitären Untersuchung anzuzeigen, sofern nicht dem Zollamt selbst die phytosanitäre Kontrolle übertragen ist.

§ 3. Die Kontrollorgane des amtlichen Pflanzenschutzdienstes und die Zollämter, denen die phy-

tosanitäre Kontrolle übertragen wurde, sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der phytosanitären Untersuchung bis zu 5%, im Falle kleinerer Sendungen (unter 100 Nelkenschnittblumen), bis zu 5 Blumen zu zerstören.

§ 4. (1) Die Ein- und Durchfuhr der Sendung ist, ausgenommen im Fall des § 7 dieser Verordnung, nicht zulässig, wenn

1. das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis der Sendung nicht beiliegt oder es nicht den sonstigen Erfordernissen des § 1 dieser Verordnung oder nicht dem § 15 der Pflanzeneinfuhrverordnung entspricht oder
2. die phytosanitäre Untersuchung ergibt, daß auch nur eine Nelkenschnittblume eines Packstückes oder nur die Verpackung eines Packstückes der Sendung mit einem gefährlichen Pflanzenschädling oder einer gefährlichen Pflanzenkrankheit behaftet ist.

(2) Ebenso ist die Ein- oder Durchfuhr von Packstücken anderer Sendungen von Nelkenschnittblumen nicht zulässig, wenn sie sich zum Zeitpunkt der phytosanitären Untersuchung im selben Transportmittel mit einer befallenen Sendung von Nelkenschnittblumen befinden und der Verdacht besteht, daß die Packstücke der anderen Sendung durch die befallene Sendung mit gefährlichen Pflanzenkrankheiten oder gefährlichen Pflanzenschädlingen kontaminiert worden sind.

§ 5. (1) Unter „Sendung“ im Sinne dieser Verordnung werden alle Nelkenschnittblumen einschließlich ihrer Verpackung verstanden, die von einem Absender mit demselben Transportmittel gleichzeitig an einen Empfänger gesendet werden.

(2) Unter „Ursprungsland“ im Sinne dieser Verordnung wird dasjenige Land verstanden, in welchem die Nelkenschnittblumen gewachsen sind.

§ 6. Für die nach § 2 vorzunehmenden Untersuchungen sind die auf Grund des § 9 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes im Gebührentarif festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 7. Die in dieser Verordnung ausgesprochenen Verkehrsbeschränkungen gelten nicht für den Durchfuhrverkehr durch das Bundesgebiet, wenn er auf Grund von unmittelbar aus dem Ausland ins Ausland lautenden Frachtpapieren, unter Zollverschluß in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen stattfindet.

§ 8. Die §§ 1, 11, 12, 15, 18 und 19 der Pflanzeneinfuhrverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Riegler